

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Auslandsdeckung für die gesamte Erde für unbewusste Exporte - AH3856.12

1. Örtlicher Geltungsbereich:
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf alle Staaten der Erde, einschließlich USA, Kanada und Australien, die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sofern der Versicherungsfall nicht in USA, Kanada oder Australien eingetreten ist. Es gilt Art 13 AHVB.
2. Versicherungsschutz:
Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen und dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 3.1. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages)
 - 3.2. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation).
 - 3.3. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben,
 - 4.1. wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist;
 - 4.2. wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen über Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.
5. Für Staaten außerhalb der EU, Schweiz und Liechtenstein gilt weiter:
 - 5.1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 5.1.1 Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung, ausgeliefert wurden.
 - 5.1.2 Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.
 - 5.2. Abweichend von Art 5.2 AHVB leistet der Versicherer für innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretene Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils maßgeblichen Versicherungssumme.
6. In teilweiser Abänderung des Art 12.1 AHVB kann diese besondere Vereinbarung hinsichtlich des örtlichen Geltungsbereichs USA, Kanada und Australien jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.